



Mietreglement Pfadihaus am Steinenbach

Art. 1 Grundlagen

Das Pfadihaus am Steinenbach wird durch den Verein Pfadihaus am Steinenbach unterhalten und betrieben.

Das Pfadihaus steht in erster Priorität der Pfadiabteilung Linth Uznach, in zweiter Priorität anderen Pfadigruppen, Jugendorganisationen und Vereinen zur Verfügung. Daneben kann das Pfadihaus auch durch Dritte benutzt werden.

Der Vorstand erlässt nach Rücksprache mit der Hausverwaltung eine Hausordnung und die jährliche Tarifordnung

Art. 2 Benutzerkategorien und Tarife

Es wird zwischen folgenden Benutzerkategorien unterschieden:

- | | |
|--|-------------------|
| • Pfadiabteilung Linth Uznach | Jahrespauschale |
| • Pfadigruppe, Pfadihaus-Vereinsmitglied,
Jugendorganisation aus Uznach | Pfaditarif |
| • Auswertige Jugendorganisationen, Vereine | reduzierter Tarif |
| • Dritte | voller Tarif |

Die Höhe der einzelnen Tarife wird in der Tarifordnung geregelt.

Nicht zur Verfügung gestellt wird das Haus für Veranstaltungen, die dem Pfadigeist widersprechen.

Der Vorstand entscheidet bei Vermietungen zu kommerziellen Zwecken und legt in diesen Fällen den Tarif fest.

Art. 3 Belegung

Das Pfadihaus kann für einzelne Halbtage/Tage/Abende oder mehrere Tage bis maximal 3 Tage belegt werden. Eine Belegungsdauer von mehr als 3 Tagen (z.B. für ein Pfadilager) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

An Samstagen während der Schulzeit steht das Pfadihaus bis 17.30 Uhr prioritär der Pfadi Linth Uznach zur Verfügung. Falls die Pfadi den vermieteten grossen Raum nicht benötigt, hat ein allfälliger Mieter Pfadiaktivitäten in den anderen Räumen zu dulden.

Die Hausverwaltung und die Abteilungsleitung koordinieren frühzeitig und langfristig die Belegung durch die Pfadi Linth Uznach.



Art. 4 Reservation

Die Reservation des Pfadihaus erfolgt durch die Hausverwaltung im Rahmen dieses Reglements.

In strittigen Fällen und bei Konflikten unter Benutzergruppen entscheidet der Vorstand abschliessend.

Die Zuteilung des Hauses erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Reservationen.

Art. 5 Benützungsgebühren

Die Hausverwaltung kann eine Kautions erheben.

Die Benützungsgebühren sind üblicherweise vor oder bei Mietantritt nach Absprache mit der Hausverwaltung zu entrichten.

Art. 6 Übergabe und Abgabe des Pfadihauses

Das Haus wird von der Hausverwaltung oder einer von ihr bezeichneten Person übergeben und wieder übernommen.

Das Haus und die Umgebung werden in sauberem und geordnetem Zustand übergeben. Mängel sind bei der Übernahme zu melden und auf dem Übergabeprotokoll aufzuführen.

Allfällige Schäden und Nachreinigungen gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 7 Haftung

Der Mieter haftet für die Schäden am und um das Pfadihaus am Steinenbach.

Für Beschädigungen und Diebstahl von Eigentum der Benutzer durch Dritte haftet der Verein Pfadihaus am Steinenbach nicht.

Bei Belegung durch Minderjährige hat eine erwachsene Person die Verantwortung für die Übernahme und die ordnungsgemässe Abgabe zu übernehmen.

Art. 8 Weiterführende Bestimmungen

Bei sämtlichen Anlässen sind die nationalen Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz und die Lärmschutzbestimmungen zu befolgen. Der Mieter sorgt für die Einhaltung des Reglements und der Heimordnung.

Der Mieter ist verpflichtet bei der Nutzung des Hauses auf die Anwohner gebührend Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung darf ein tragbares Mass an Emissionen nicht überschreiten und muss mit den Pfadigedanken vereinbar sein.

Art. 9 Anwendbares Recht

Es gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechtes. Gerichtsstand ist Uznach.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde am 01.02.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Pfadihaus am Steinenbach per Zirkularbeschluss genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uznach, 01.02.2020

Der Präsident

Frédéric Mohr / Gispel

Der Aktuar

Simon Kläy / Feifel